

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wiesenbronn

- K o s t e n s a t z u n g -

Die Gemeinde Wiesenbronn erläßt auf Grund von Art. 22 des Kosten-
gesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Land-
ratsamtes Kitzingen (Schreiben vom 14.04.1994, AZ: 33-028/01.2)
folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eige-
nen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Wiesenbronn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wir-
kungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt
(Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).


§ 2

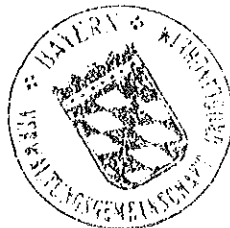
Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis
(Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser
Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis
enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenver-
zeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von
einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben
Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Ver-
ordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenbronn, den 20. Juli 1994


(Müller)
1. Bürgermeister



Anlage zu § 2 der Kostensatzung:

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g	
		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	4 bis 500
	001	Beglaubigungen ¹⁾ : Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen ²⁾ Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 4,-- DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,-- DM je angefangene Seite, mindestens 4,-- DM.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 4,-- DM ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MAB1 S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.81, MAB1 S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	4 bis 100

¹⁾ Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit der Markt dafür zuständig ist (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33,34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: ¹⁾ Einsicht in Akten und Büchern, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 je Akt oder Buch, mindestens 3,-- DM
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 4,-- DM 4 bis 50
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 4,-- DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1,-- bis 4,-- DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1,-- DM je angefangene Seite, mindestens 4,-- DM.
	006	Niederschriften:	5 bis 50 für jede angefangene Stunde

¹⁾ Einsicht in öffentl. Sitzungsniederschriften von Gemeinderat usw. ist Amtshandlung, wegen des öffentlichen Interesses aber kostenfrei (IMS vom 24.05.1988, Nr. I B 3-3025-10/2 (83)).

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	
		Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	5 bis 1500
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	20 bis 100
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG)	40 bis 2000
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10,-- DM
		4.1 sonst	10 bis 200
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beiträge ⁴⁾	3 bis 20

³⁾ Im Bedarfsfall werden hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 2 des staatlichen Kostenverzeichnisses angewandt.

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1		Ö f f e n t l i c h e S i - c h e r h e i t u n d O r d n u n g	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der auf Grund dieser Gesetze er- gangenen Verordnungen) ⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10 bis 1000
	111	Nachträgliche Auflagen, Zu- rücknahme oder Widerruf ei- ner Erlaubnis oder Ausnah- mebewilligung ⁶⁾	10 bis 500
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbe- schau (§ 5 Abs. 2 FBV)	
		a) wenn keine oder nur ge- ringfügige Mängel fest- gestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	5 bis 300
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbe- schau geringfügige Män- gel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn bei der Feuerbe- schau erhebliche Mängel festgestellt wurden	5 bis 300
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	10 bis 600

⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 13.02.1987 (MABl. S. 144)

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- Gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6		B a u - u n d W o h n u n g s - w e s e n , V e r k e h r	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG) ⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrech- tes (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufs- preises auf den Verkehrs- wert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativ- zeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3; §§ 24 ff. BauGB)	3 bis 20
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseiti- gung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	4 bis 500
63		Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernut- zungen an gemeindlichen Stra- ßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	5 bis 100
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	4 bis 500
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	40 bis 2000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Bau- last für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Betei- ligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

⁷⁾ Vgl. auch Nr. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 13.02.1987 (MABl. S. 144)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung ⁸⁾	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹⁾	4 bis 300
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰⁾	4 bis 100
7		Ö f f e n t l i c h e E i n - r i c h t u n g e n , W i r t - s c h a f t s f ö r d e r u n g	
70		Allgemeine Amtshandlungen ¹¹⁾	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	4 bis 300
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung auf Grund einer Satzung	4 bis 1000
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²⁾	4 bis 500
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	4 bis 500
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	4 bis 100
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹²⁾	4 bis 100

⁸⁾ Vgl. Verordnung vom 18.11.1981

⁹⁾ Vgl. § 12 Abs. 1 der Verordnung

¹⁰⁾ Vgl. § 12 Abs. 3 der Verordnung


¹¹⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

¹²⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	4 bis 750
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	4 bis 150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	4 bis 150
	753	Genehmigung auf Grund einer Gemeindeverordnung	4 bis 500
	754	Einzelanordnung auf Grund einer Gemeindeverordnung	4 bis 500
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹³⁾	4 bis 100

¹³⁾ Vgl. § 15 Abs. 3 der Satzung vom 02.10.1986

Wiesenbronn, den 20. Juli 1994


(Müller)
1. Bürgermeister

